

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis der Gemeinde Deining -Kostensatzung-

vom 11.04.1988

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 18.09.2001

Die Gemeinde Deining erläßt aufgrund von Art. 22 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung mit Genehmigung des Landratsamtes Neumarkt vom 31.03.1988, Nr. II/1 folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Die Gemeinde Deining erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach der jeweils neuesten Fassung des vom Staatsministerium des Innern bekanntgemachten Kostenverzeichnisses (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz). Dieses wird in der derzeit gültigen Fassung der Gemeinsamen Bekanntmachung der Staatsministerien des Innern und der Finanzen vom 23.09.1996 (AllIMBI S. 655) geändert mit gemeinsamer Bekanntmachung vom 20.01.1999, (AllIMBI S. 135) der Satzung als Anlage beigefügt und ist bei Änderungen entsprechend zu ergänzen.
- (2) Die Höhe der Gebühren ab 01.01.2002 in EURO bemisst sich nach dem kommunalen Kostenverzeichnis in der Fassung der Bekanntmachung des Bayer. Staatsministeriums des Innern vom 18. Juli 2001 Nr. IB3-1052-3.
- (3) Bei Ermittlung der Gebühr innerhalb eines Rahmens sind der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand aller beteiligten Behörden und Stellen und die Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten zu berücksichtigen. Soweit sich daraus keine höhere Gebühr ergibt, setzt die Gemeinde grundsätzlich den niedrigsten Wert des Rahmens als Gebühr fest.
- (4) Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, so wird eine Gebühr von fünf bis fünfundzwanzigtausend EURO erhoben. Unberührt bleiben Gebührenregelungen, die schon in anderen Satzungen und Verordnungen getroffen sind.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Deining, 11.04.1988